



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Michael Ebeling

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-

TELEFAX (0228) 997799-

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 10.04.2013

GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Bundesministerium des Innern (BMI)**

HIER Satellitenüberwachung durch den Bund

BEZUG Ihr Schreiben vom 12. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Ebeling,

vielen Dank für Ihre Eingabe, die ich gerne beantworten möchte.

Für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes werden Gebühren und Auslage erhoben. Nur einfache Auskünfte und die Ablehnung eines Antrages sind gebührenfrei.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und steht damit nicht im Ermessen der Behörde, insbesondere müssen sie die Kosten der Verwaltung nicht decken. Die Gebührentatbestände und –sätze sind in der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) festgelegt. In der Verordnung sind Rahmensätze je Amtshandlung vorgesehen; sie legt damit zugleich einen Höchstsatz je Tatbestand im Rahmen einer Amtshandlung fest.



SEITE 2 VON 3

Ich empfehle Bürgerinnen und Bürgern, die einen IFG-Antrag stellen wollen, regelmäßig, die öffentliche Stelle vorab um die Mitteilung der voraussichtlichen Kosten zu bitten. Dabei gehe ich davon aus, dass die öffentliche Stelle ggf. den Antragsteller auch bezüglich der eventuell entstehenden Kosten berät. Im Einzelfall kann es nämlich beispielsweise günstiger sein, Akteneinsicht zu nehmen als eine schriftliche Auskunftserteilung zu beantragen.

Für den Fall, dass Gebühren erhoben werden sollten, hatten Sie das Bundesministerium des Innern um entsprechende Mitteilung gebeten. Das Ministerium hat in seinem Bescheid vom 1. Februar 2013 dazu ausgeführt: „Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 1.2 Teil A der IFGGebV. Danach ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften ein Gebührenrahmen von 30 bis 250 € vorgesehen.“ *(Dabei handelt es sich um eine allgemeine Information zu dem hier maßgeblichen Gebührentatbestand und dem Rahmensatz.)*

„Bei der Bearbeitung Ihres Antrags sind bisher für die fachliche und rechtliche Bewertung der Fragen, die Prüfung anhand der Ausschlussstatbestände des IFG und die Fertigung eines Antwortentwurf Kosten in Höhe von 90 € entstanden.“ Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, beabsichtigt das Ministerium, Ihnen Kosten in Höhe von 90 € in Rechnung zu stellen. Mit dieser Mitteilung kommt es Ihrer Bitte nach.

Gleichwohl nehme ich Ihr Schreiben zum Anlass, die Berechnung der Gebührenhöhe zu überprüfen. Als Begründung hat das Ministerium u. a. „die Prüfung anhand der Ausschlussstatbestände des IFG“ angeführt. Dabei handelt es sich aus meiner Sicht jedoch nicht um einen Gebührentatbestand, sondern um normales Verwaltungshandeln. Ich habe daher das Ministerium um eine Stellungnahme hierzu gebeten.

Sobald meine Prüfung abgeschlossen ist, werde ich Sie über das Ergebnis unterrichten. Sollten sich zwischenzeitlich Änderungen zum Sachstand ergeben, wäre ich Ihnen für eine Information dankbar.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag